

**Ab dem 1.12.2019 werden Bewilligungen zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer im KFZ-Zulassungssystem zentral verwaltet. Das Ansuchen ist nicht mehr über das Sozialministerium, sondern über die Zulassungsstellen der Versicherer zu stellen.**

#### **Was bedeutet das für Sie?**

Diese Änderung macht das KR 21 Formular obsolet, dieses ist daher ab 1.12.2019 nicht mehr erforderlich.

#### **Erleichterung bei bereits bestehenden Befreiungen**

Besteht für Sie bereits eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, brauchen Sie – beispielsweise bei einem Fahrzeugwechsel – kein Neuansuchen mehr zu stellen, denn die Daten sind nun zentral im Zulassungssystem hinterlegt. Sie müssen bei der Zulassung lediglich die Information über eine bestehende Befreiung bekannt geben.

#### **Ablauf bei Neuansuchen**

Neuansuchen werden ab **1.12.2019** bei der Zulassung gestellt und von den Zulassungsstellen elektronisch an das Sozialministerium zur Prüfung weitergeleitet. Die Zulassungsstellen übernehmen jedoch keine Dokumente für mögliche Befreiungen und leiten keine Dokumente an Behörden weiter.

**Die erforderlichen Dokumente für eine Befreiung müssen von Ihnen weiterhin bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.**

Sie bekommen bei der Zulassung ein Merkblatt ausgehändigt, auf dem sich alle für Sie wichtigen Informationen befinden.

#### **Erleichterung für Menschen mit Behinderung:**

##### **Kostenlose Jahresvignette 2020 automatisch und digital**

Behindertenpassinhaberinnen und -inhaber haben Anspruch auf eine Gratisvignette (**Personen mit einem Parkausweis nicht**). Ab dem Jahr 2020 wird diese digital und automatisch zur Verfügung gestellt. Sie brauchen keinen Antrag mehr beim Sozialministerium zu stellen.

Unter <https://evidenz.asfinag.at> können Sie überprüfen, ob Ihr Kennzeichen sich in der digitalen Vignettendatenbank für 2020 befindet.